

2016/4

Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Montag, 5. Dezember 2016, **19.30 Uhr,**

im Kuspo Bruckfeld, Loogstrasse 2

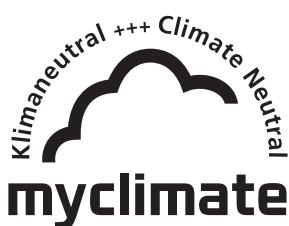
Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 14. September 2016**
2. **Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2021 des Allgemeinen Haushalts**
3. **Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2021 der Spezialfinanzierungen**
4. **Budget 2017**
5. **Verschiedenes**
 - **Mündliche Information: Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Willy Müller i. S. Reinigung der Strassen und Trottoirs**

Anhänge

- Protokoll vom 14. September 2016

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in den Poststellen, am Schalter der Basellandschaftlichen Kantonalbank Gartenstadt und in der Apotheke Zollweiden auf. Der Ratschlag und die weiterführenden Dokumentationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Politik & Verwaltung > Politik > Gemeindeversammlungen > 5. Dezember 2016 heruntergeladen werden.



Traktandum 2

Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2021 des Allgemeinen Haushalts

Die detaillierten Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan des Allgemeinen Haushalts sind in den separaten Unterlagen enthalten.

Antrag

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2021 des Allgemeinen Haushalts Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2021 der Spezialfinanzierungen

Die detaillierten Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan der Spezialfinanzierungen sind in den separaten Unterlagen enthalten.

Antrag

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2021 der Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 4

Budget 2017

Das Budget 2017 der Einwohnergemeinde Münchenstein sieht bei einem Gesamtaufwand von Fr. 73'125'453.- (Budget 2016: Fr. 59'865'107.-) und einem Gesamtertrag von Fr. 74'417'654.- (Budget 2016: Fr. 61'497'281.-) einen **Ertragsüberschuss** von **Fr. 1'292'201.-** vor (Budget 2016: Ertragsüberschuss von Fr. 1'632'174.-). Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Budget 2016 beträgt somit **Fr. 339'973.-**. Darin enthalten sind die erfolgswirksamen Effekte aus den Veräusserungen der Liegenschaften, namentlich die Auflösung der zugehörigen Neubewertungsreserven (Fr. 3'155'600.-) sowie die Verbuchung der Buchgewinne (Fr. 0.-), respektive Buchverluste (- Fr. 182'260.-). Bereinigt um diese ausserordentlichen Buchungen resultiert für das Budget 2017 ein **effektiver Aufwandüberschuss** von **Fr. 1'681'139.-**.

Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushalts

Für das Jahr 2017 sind zu Lasten des Allgemeinen Haushalts Bruttoinvestitionsausgaben in das Verwaltungsvermögen (VV) von insgesamt **Fr. 10'850'000.-** budgetiert. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf **Fr. 306'350.-**. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von **Fr. 10'543'650.-**. Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen gliedern sich für 2017 in die folgenden Kategorien:

Kategorie	Betrag in Fr.
▪ Durch die Gemeindeversammlung zu genehmigende Kredite	1'205'000
▪ Von der Gemeindeversammlung bereits genehmigte Kredite	9'240'000
(davon zu bestätigende Budgetkredite aus Vorjahren)	(70'000)
▪ Anteile geplanter Sondervorlagen	100'000
▪ Gesetzliche Kostenbeiträge	305'000
▪ Geplante Erlöse und Kostenbeiträge Dritter	-143'000
▪ Überträge vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	-163'350
Total Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	10'543'650

Ins Finanzvermögen (FV) sind 2017 Bruttoinvestitionen von insgesamt **Fr. 220'350.-** geplant. Da keine Einnahmen erwartet werden, entsprechen die Bruttoinvestitionen auch den Nettoinvestitionen.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist eine der relevanten Kenngrößen zur Beurteilung der Finanzkraft des Allgemeinen Haushalts bezüglich Investitionen. Für 2017 beträgt die budgetierte Selbstfinanzierung des Allgemeinen Haushalts nach der kantonalen Berechnungsmethode **Fr. 14'825'966.-** (Budget 2016: - Fr. 1'073'667.-). Demgegenüber stehen Nettoinvestitionen von **Fr. 10'543'650.-** (Budget 2016: Fr. 11'074'531.-). Der Finanzierungsüberschuss beträgt **Fr. 4'282'316.-** (Budget 2016: Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 12'148'198.-).

Spezialfinanzierungen

7101 Wasserversorgung

Für 2017 ist bei der Wasserversorgung bei einem Gesamtaufwand von Fr. 1'809'261.- (Budget 2016: Fr. 1'752'663.-) und einem Gesamtertrag von Fr. 1'648'300.- (Budget 2016: Fr. 1'635'300.-) ein **Aufwandüberschuss von Fr. 160'961.-** budgetiert (Budget 2016: Aufwandüberschuss von Fr. 117'363.-). Damit reduziert sich das Eigenkapital der Wasserversorgung von Fr. 3'533'849.- per 31. Dezember 2015 auf voraussichtlich **Fr. 3'255'525.-** per 31. Dezember 2017. Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Budget 2016 von Fr. 43'598.- resultiert vor allem aus Mehrausgaben beim Sachaufwand aufgrund der Verschiebung von Projekten aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung (Projekte zur Instandhaltung des Leitungsnetzes).

Die geplanten Bruttoinvestitionen belaufen sich im 2017 auf **Fr. 100'000.-**. Die Anschlussbeiträge, die sich nach den realisierten Bauprojekten richten, liegen mit **Fr. 410'000.-** um Fr. 345'000.- unter dem Budget 2016. In der Summe resultieren Nettoinvestitionen von **- Fr. 310'000.-**, die zu Zusatzabschreibungen der Altanlagen des Anlagevermögens verwendet werden müssen. Die Selbstfinanzierung der Wasserversorgung beträgt im Budgetjahr 2017 **Fr. 181'882.-**. Durch die negativen Nettoinvestitionen resultiert ein Finanzierungsüberschuss von **Fr. 491'882.-**.

7201 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung sieht 2017 bei einem budgetierten Gesamtaufwand von Fr. 2'101'911.- (Budget 2016: Fr. 1'942'204.-) und einem Gesamtertrag von Fr. 1'845'000.- (Budget 2016: Fr. 1'729'000.-) einen **Aufwandüberschuss von Fr. 256'911.-** vor (Budget 2016: Aufwandüberschuss von Fr. 213'204.-). Damit reduziert sich das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung von Fr. 12'223'914.- per 31. Dezember 2015 auf voraussichtlich **Fr. 11'753'799.-** per 31. Dezember 2017. Die Verschlechterung des Ergebnisses im Vergleich zum Budget 2016 um Fr. 43'707.- resultiert vor allem aus der Erhöhung des Personalaufwandes aufgrund der Pensenerhöhung des neuen Leiters Tiefbau sowie durch die Direktumlage des Kostenanteils des Sekretariats der Bauverwaltung via Löhne und nicht mehr via interner Verrechnungen.

Für 2017 sind bei der Abwasserbeseitigung Bruttoinvestitionsausgaben von insgesamt **Fr. 100'000.-** budgetiert. Die budgetierten Kanalisationsanschlussbeiträge belaufen sich ebenfalls auf **Fr. 475'000.-**. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von **- Fr. 375'000.-**. Im Gegensatz zur Wasserversorgung vermögen die Abschreibungen den Aufwandüberschuss nicht zu kompensieren, was eine negative Selbstfinanzierung von **- Fr. 81'662.-** zur Folge hat. Durch die negativen Nettoinvestitionen resultiert ein Finanzierungsüberschuss von **Fr. 293'338.-**.

7301 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung ist für 2017 bei einem Gesamtaufwand von Fr. 902'908.- (Budget 2016: Fr. 943'175.-) und einem Gesamtertrag von Fr. 868'250.- (Budget 2016: Fr. 814'950.-) ein **Aufwandüberschuss** von **Fr. 34'658.-** vorgesehen (Budget 2016: Aufwandüberschuss von Fr. 128'225.-). Damit reduziert sich das Eigenkapital der Abfallbeseitigung von Fr. 1'952'207.- per 31. Dezember 2015 auf voraussichtlich **Fr. 1'789'324.-** per 31. Dezember 2017.

Bei der Abfallbeseitigung sind für das Budgetjahr 2017 **keine Investitionen** geplant.

Analog zur Abwasserbeseitigung vermögen die Abschreibungen den Aufwandüberschuss nicht zu kompensieren, weshalb eine negative Selbstfinanzierung von **- Fr. 31'604.-** und unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen von Fr. 0.- ein identischer Finanzierungsfehlbetrag von **- Fr. 31'604.-** resultiert.

Antrag

1. Das vorliegende Budget 2017 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2017 werden die öffentlichen Abgaben wie folgt festgesetzt:
 - 2.1 **Gemeindesteuersätze** (§ 2 Steuerreglement)
Natürliche Personen:
Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG): 61 % des Staatssteuerbetrages (wie bisher)
Juristische Personen:
Ertragssteuer (§ 58 StG): 5 % des steuerbaren Ertrages (wie bisher)
Kapitalsteuer (§ 62 StG): 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals (wie bisher)
 - 2.2 **Feuerwehripflichtersatz** (§ 15, Abs. 2 Feuerwehreglement)
9 % des Gemeindesteuerbetrages (wie bisher), max. Fr. 1'000.— (wie bisher)

Traktandum 5

Verschiedenes

- **Mündliche Information: Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Willy Müller i. S. Reinigung der Strassen und Trottoirs**

Münchenstein, 1. November 2016

Für den Gemeinderat

Der Präsident:
Giorgio Lüthi

Der Geschäftsleiter:
Stefan Friedli

ANHANG

Protokoll der Gemeindeversammlung

3. Sitzung vom 14. September 2016 im Kuspo Bruckfeld

<u>Anwesend vom Gemeinderat:</u>	Daniel Altermatt, Heidi Frei, Lukas Lauper, Jeanne Locher, Giorgio Lüthi, David Meier, René Nusch Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeindekommission: Sandra Guex, Adil Koller August Gersbach, Odette Gersbach, Conrad Knauer, Cécile Grüninger
<u>Vorsitz:</u>	Giorgio Lüthi, Gemeindepräsident
<u>Rednerliste:</u>	Jeanne Locher, Vizepräsidentin
<u>Protokoll:</u>	Monique Gehriger
<u>Stimmenzähler:</u>	André Schenker, Raffaello Masciadri, Urs Gerber, Peter Tobler
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 20.30 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016
2. Korrektur der Gesamtrevision des Feuerwehreglements der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 16. September 2015
3. Mutation Bau- und Strassenlinienplan, Waldbaulinien „Kappenrain“
4. Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Raffaello Masciadri betreffend Abfallcontainerobligatorium für Liegenschaften / Erheblicherklärung
5. Verschiedenes
 - Mündliche Information: Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Stefan Jegge-Strahm und 26 Mitunterzeichnenden betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements / Entgegennahme

Gemeindepräsident G. Lüthi begrüsst rund 69 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die neue Vizepräsidentin Jeanne Locher (Departement Bildung/Kind, Jugend und Familie) sowie die neuen Gemeinderäte Daniel Altermatt (Departement Tiefbau/Werke) und David Meier (Departement Finanzen/Steuern/Volkswirtschaft). Ebenfalls bei der heutigen Gemeindeversammlung ist der folgende Medienschaffende vertreten: Basellandschaftliche Zeitung und Wochenblatt Birseck: Lukas Hausendorf. G. Lüthi weist darauf hin, dass Nichtstimmberechtigte im abgetrennten Bereich im Saal Platz nehmen müssen und gibt die Entschuldigungen bekannt. Als Stimmenzähler werden André Schenker, Raffaello Masciadri, Urs Gerber und Peter Tobler bestimmt. Die Einladungen wurden ordnungsgemäss und rechtzeitig versandt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. G. Lüthi gibt die weiteren Regeln für den Ablauf der Gemeindeversammlung bekannt und bittet darum, bei der Rede immer das Mikrofon zu benutzen und deutlich den Vornamen und den Nachnamen zu nennen. Die Rednerliste wird von Vizepräsidentin Jeanne Locher geführt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 wird einstimmig genehmigt.

(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Gemeindepräsident G. Lüthi: Gibt es einen Wunsch zur Abänderung der Reihenfolge der Traktanden?

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2

Korrektur der Gesamtrevision des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 16. September 2015

Gemeindepräsident G. Lüthi erläutert die Korrektur der Gesamtrevision des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 16. September 2015 mittels PowerPoint-Präsentation: Es ist eine Korrektur der Gesamtrevision. Der Kanton hat bei der Genehmigung fünf Paragraphen beanstandet. § 3 „Rechte der Feuerwehr“, § 5 „Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat“, § 11 „Dienstleistung“, § 15 „Feuerwehrpflichtersatzabgabe“ und § 21 „Rechtspflege“. Insbesondere § 15 „Feuerwehrpflichtersatzabgabe“ wurde beanstandet. Aufgrund dessen muss die Korrektur durchgeführt werden, weil § 15 nicht korrekt ist. Bei den anderen Paragraphen geht es teilweise um semantische Änderungen, die wir, wenn wir schon Korrekturen durchführen, selbstverständlich ebenfalls durchführen. Wir gehen auf die einzelnen Paragraphen ein, obwohl sie die synoptische Darstellung bzw. den Vergleich der Unterschiede des Textes nachlesen konnten. § 3 „Rechte der Feuerwehr“ besteht aus drei Absätzen. Absatz 2 und 3 werden seitens des Kantons nicht beanstandet. Absatz 1 „Die Feuerwehr ist im Schadenfall und für Übungen berechtigt, die betroffenen Liegenschaften zu betreten.“ widerspricht § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Feuerwehr (FWG). Der Teil „für Übungen“ widerspricht dem Gesetz und ist daher falsch. Die Feuerwehr hat kein Recht, dies für Übungen durchzusetzen, sondern muss selbstverständlich vorher mit den einzelnen Besitzern reden und fragen: Dürfen wir dann kommen? Selbstverständlich gehe ich davon aus, dass irgendein Besitzer der Liegenschaft dem zustimmen wird. Also das ist falsch. Somit lautet die Änderung: Die Feuerwehr ist im Schadenfall berechtigt, die betroffenen Liegenschaften zu betreten. § 5 „Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat“ besteht ebenfalls aus drei Absätzen. Auch hier sind die Absätze 2 und 3 nicht bestritten. Bestritten ist Absatz 1 „Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr.“ Das entspricht nicht § 33 des neuen Gesetzes über die Feuerwehr (FWG). Dort ist geregelt, dass die Feuerwehr durch die Einsatzzentrale des Kantons aufgeboden wird. Natürlich spreche ich ganz klar von Ereignisfällen. Selbstverständlich ist der Gemeinderat ermächtigt, die Feuerwehr für normale Belange wie z. B. Strassensperren oder für die Mithilfe beim Dorffest, wie sie es auch schon erlebt haben, aufzubieten. Aber für Einsätze ist der Kanton zuständig. Was passiert mit Absatz 1? Dieser wird ersatzlos gestrichen. § 11 „Dienstleistungen“ besteht ebenfalls aus drei Absätzen. Die ersten beiden wurden nicht beanstandet und sind somit in Ordnung. Der dritte Absatz „Der Gemeinderat kann die Verfügungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegieren.“ wird bestritten. Das ist gemäss § 77 des Gemeindegesetzes eine sogenannte verbotene Subdelegation. Der Gemeinderat kann das nicht delegieren. Das ist nicht gestattet. Auch hier ist die logische Konsequenz daraus, dass Absatz 3 ersatzlos gestrichen wird. § 15 „Feuerwehrpflichtersatzabgabe“ hat die gesamte Korrektur ausgelöst. Sie wissen, dass mit der Feuerwehrpflichtersatzabgabe geregelt wird, wer welche Abgabe zahlen muss, falls kein Feuerwehrdienst geleistet wird. Sie kennen das auch, dass wir immer während der Budgetdebatte – dieses Jahr am 5. Dezember 2016 – miteinander darüber diskutieren werden, wie hoch die Abgabe sein soll. Der Fehler besteht darin, dass man es so nicht schreiben darf, sondern es muss neu ein zusätzlicher Absatz 4 integriert werden. Es muss im Reglement ein Rahmen vorgegeben werden. Ein Rahmen, über den die Budgetgemeindeversammlung beschliessen kann. Der Rahmen lautet z. B. „Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt minimal 8 % bis maximal 10 % des Gemeindesteuerbetrages bzw. maximal Fr. 1'000.00. Das ist der Rahmen, den sie so im Reglement regeln und in der Budgetgemeindeversammlung kann man innerhalb dieses Rahmens eine bestimmte Zahl festlegen. Das ist der Punkt, der die gesamte Korrektur ausgelöst hat. Das ist ein wichtiger Punkt. Hier gibt es neu den Absatz 4, in dem der Rahmen festgelegt werden muss, damit die Budgetgemeindeversammlung die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe definieren kann. § 21 „Rechtspflege“ besteht aus drei Absätzen. Die ersten beiden werden nicht beanstandet. Der dritte Absatz „Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.“ entspricht nicht dem § 82 des Gemeindegesetzes. Dort steht, wie es genau gemacht wird. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen und lautet neu „Die Anfechtung von Bussenverfügungen des Gemeinderates richtet sich nach § 82 des Gemeindegesetzes.“ Das sind die Änderungen der Paragraphen. Dann kommt noch § 24 „Genehmigung und Inkraftsetzung“. Der neu formulierte Satz des Paragraphen § 24 „Genehmigung und Inkraftsetzung“ lautet „Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.“ (G. Lüthi zitiert den Antrag.) Wenn sie dem Antrag zustimmen, weise ich sie daraufhin, dass der Beschluss selbstverständlich dem fakultativen Referendum untersteht.

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission: 13 Mitglieder der Gemeindekommission waren an der Gemeindekommissionsitzung anwesend. Wir hatten zwei Entschuldigungen. Es war eine Rekordsitzung. Ich werde versuchen, es heute entsprechend kurz zu machen. Wir haben das Geschäft diskutiert. Wir haben eingesehen, dass wenn der Kanton nicht mit dem Reglement glücklich ist, dass man die Änderungen vornehmen muss. Wir haben angemahnt, dass es besser gewesen wäre, wenn man eine Vorabklärung gemacht hätte, dann hätte man sich die Ehrenrunde ersparen können. Wir haben einen kleinen Änderungsantrag zu § 3 „Rechte der Feuerwehr“ diskutiert, der angenommen wurde. Wir sind der Meinung, dass wenn man schon korrigiert, man es dort noch präziser macht, wo es möglich ist. Wir haben diskutiert und festgestellt, dass wenn man aus Absatz 1 die Wörter „und für Übungen“ streicht, die Absätze 2 und 3 für sich alleine stehen, weil sie nämlich auf die Übungen, die im Absatz 1 erwähnt wurden, referenzieren, d. h. wenn man oben im Titel „Rechte der Feuerwehr“ stehen lässt, hat man genau ein Recht und zwei alleinstehende Pflichten. Wir haben dann vorgeschlagen, dass § 3 in „Rechte und Pflichten der Feuerwehr“ umbenannt wird. Sogar das juristische Gewissen, Stefan Friedli, fand, dass das der Kanton akzeptieren wird. Dementsprechend hat die Gemeindekommission mit neun Stimmen, einer Gegenstimme und drei Enthaltungen dem Änderungsvorschlag zugestimmt. Mit dieser Änderung haben wir die Vorlage einstimmig als positiv eingeschätzt und empfehlen ihnen, dieser ebenfalls zuzustimmen.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Darf ich das als Änderungsantrag von der Gemeindekommission so entgegennehmen?

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission bestätigt dies.

Änderungsantrag zu § 3

„Änderung des Titels in § 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehr“

Feuerwehrkommandant F. Waldvogel: Es ist mir ein Anliegen, ihnen im Namen der Feuerwehr Münchenstein für die Zustimmung unseres neuen Feuerwehrreglements aufrichtig zu danken. Es ist relativ wichtig, dass man auch auf Seiten der Feuerwehr ein Statement abgibt, wie das Ganze abgelaufen ist. Das eine habe ich bereits erwähnt. Wir haben uns über den Entscheid von ihnen sehr gefreut. Wir haben dann aber vom Regierungsrat Bescheid bekommen, sprich der Geschäftsleiter Stefan Friedli hat uns nach dem Erhalt dieser Nachricht relativ schnell darüber informiert. Wir sind dann zeitnah zusammengesessen und sind das Ganze Punkt für Punkt durchgegangen. Stefan Friedli hat uns angeboten, dass er das sinngemäss in unserem Sinne für uns vorbereitet und die Änderungen der Paragraphen ausarbeitet. Nach getaner Arbeit sassen wir wieder zusammen und haben es mit der Feuerwehr angeschaut und fanden es eine sehr gute Sache. An dieser Stelle auch ein Dankeschön an Stefan Friedli und an diejenigen, die mitgeholfen haben. Im Weiteren haben wir das nachher per E-Mail der Feuerwehrkommission zur Stellungnahme oder Absegnung weitergeleitet. Dazu ist zu sagen, dass es hier eigentlich wirklich nur darum geht, dass der Wortlaut etwas verändert wird. Es sind nicht wirklich sachliche Inhalte, die hier wirklich etwas im Feuerwehrgeschehen verändern. Die Feuerwehrkommission hat es zur Kenntnis genommen und dem Antrag zugestimmt. Somit ging dieser zurück an den Gemeinderat. Gegen den Antrag der Gemeindekommission haben wir auch nichts einzuwenden. In diesem Sinne danke ich ihnen herzlich für das Vertrauen gegenüber der Feuerwehr Münchenstein und bitte sie im Namen der Feuerwehr Münchenstein, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Dominic Degen: Ich habe zwei kleine Punkte. Zum einen haben wir von der FDP natürlich einstimmig und ich darf sogar sagen diskussionslos beschlossen, dass wir dem Antrag folgen werden. Ich habe trotzdem einen persönlichen kleinen Änderungsantrag. Weil das eine langfristige Sache ist, die auf jede weitere Budgetgemeindeversammlung Einfluss haben wird, beantrage ich, dass man bei der „Feuerwehrgeldersatzabgabe“ § 15 Absatz 4 die Spanne auf 5 % bis 12 % anstatt 8 % bis 10 % erweitert. Dies einfach darum, damit man in Zukunft etwas mehr Flexibilität hat. Wenn wir mehr Zuzüger haben, braucht es vielleicht nicht mehr so viel Geld von jedem einzelnen. Wenn man vielleicht einmal ein neues Fahrzeug benötigt, braucht es wieder etwas mehr Geld. Dies also einfach, damit man etwas mehr Flexibilität hat.

Änderungsantrag zu Feuerwehrgeldersatzabgabe § 15 Absatz 4

„Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt minimal 5 % bis maximal 12 % des Gemeindesteuerbetrages bzw. maximal Fr. 1'000.00.“

Peter Tobler: Es geht um § 3 „Rechte der Feuerwehr“. Die Änderung in Absatz 1 ist ganz klar. Wenn ich aber Absatz 2 lese: Übungen sind den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen. In Ordnung, das ist nett. Es ist eine Anfrage. Dann kommt Absatz 3: Aus wichtigen Gründen kann von einem Betroffenen eine Verschiebung der Übung verlangt werden. Das klingt für mich wie ein richtiger Zwang. Wenn die Feuerwehr zu mir nach Hause kommen will, muss man das frühzeitig ankündigen und wenn ich wirklich einen sehr triftigen Grund habe, kann ich es auf den Januar verschieben. Das klingt für mich zwanghaft. Also wenn das eine reine Anfrage ist, ob jemand die Liegenschaft zur Verfügung stellt, ist das eine Diskussion zwischen der Feuerwehr und dem Hauseigentümer. Von daher würde ich den Antrag stellen, dass Absatz 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.

Änderungsantrag zu „Rechte der Feuerwehr“ § 3

„Ersatzlos Streichung der Absätze 2 und 3.“

Gemeindepräsident G. Lüthi: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab. Wir beginnen mit dem Änderungsantrag zu § 3 „Rechte der Feuerwehr“ von Peter Tobler, Absatz 2 und 3 ersatzlos zu streichen. Dann bleibt in § 3 nur noch Absatz 1.

://: Mit 47 zu 15 Stimmen wird der Antrag zu § 3 „Rechte der Feuerwehr“ von Peter Tobler, die Absätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen, abgelehnt.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Von der Gemeindekommission wird beantragt, dass der Titel lautet: § 3 „Rechte und Pflichten der Feuerwehr“. Die Empfehlung des Gemeinderates ist analog der Gemeindekommission.

://: Dem Antrag der Gemeindekommission zur Änderung des Titels von § 3 in „Rechte und Pflichten der Feuerwehr“ wird einstimmig zugestimmt.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der neue Titel zu § 3 lautet: „Rechte und Pflichten der Feuerwehr“. Dann haben wir einen Antrag von Dominic Degen zur Feuerwehrgeldersatzabgabe § 15 Absatz 4. Dominic Degen beantragt: Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt minimal 5 % bis maximal 12 % des Gemeindesteuerbetrages bzw. maximal Fr. 1'000.00.

://: Mit deutlichem Mehr und wenigen Gegenstimmen wird der Antrag zu § 15 „Feuerwehrgeldersatzabgabe“ von Dominic Degen, Absatz 4 in „Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt minimal 5 % bis maximal 12 % des Gemeindesteuerbetrages bzw. maximal Fr. 1'000.00.“ zu ändern, abgelehnt.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Jetzt wird über den Antrag des Gemeinderates mit der jetzt beschlossenen Änderung des Titels von § 3 in „Rechte und Pflichten der Feuerwehr“ abgestimmt, der sie bittet, dem neuen Feuerwehrreglement zuzustimmen.

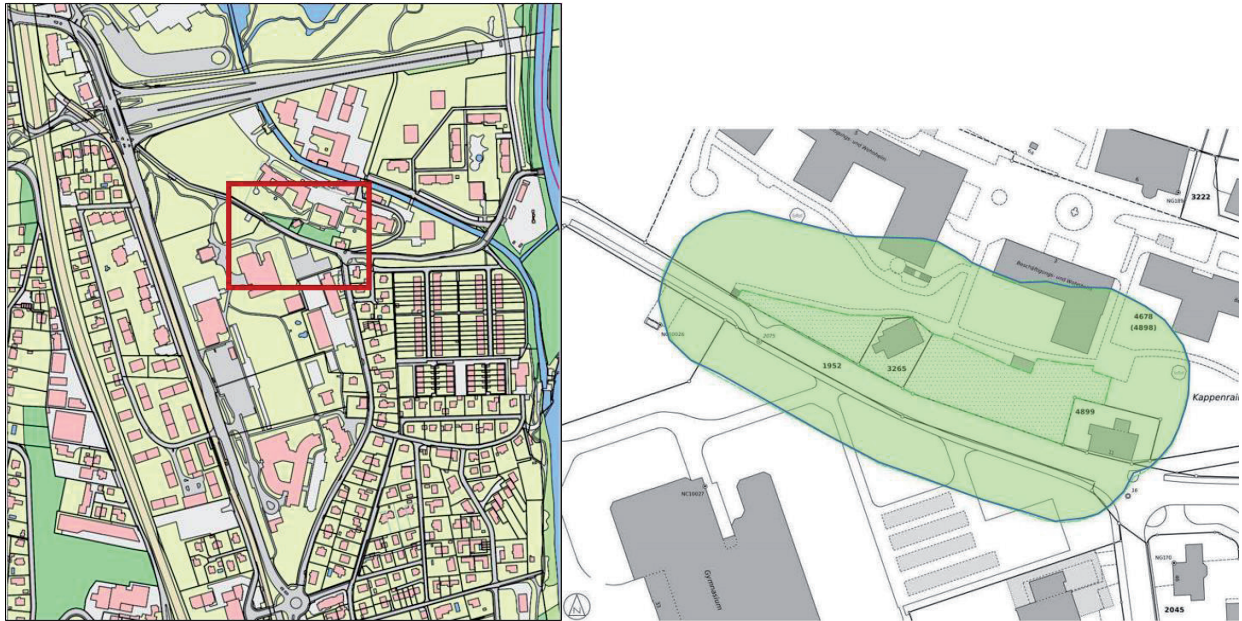
://: Die zur Genehmigung beantragten Korrekturen von § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 11 Absatz 3, § 21 Absatz 3, sowie die Ergänzung von § 15 mit einem neuen Absatz 4, sowie die Änderung von § 24 betreffend den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 16. September 2015 werden mit der Änderung des Titels von § 3 in „Rechte und Pflichten der Feuerwehr“ einstimmig genehmigt.

(Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.)

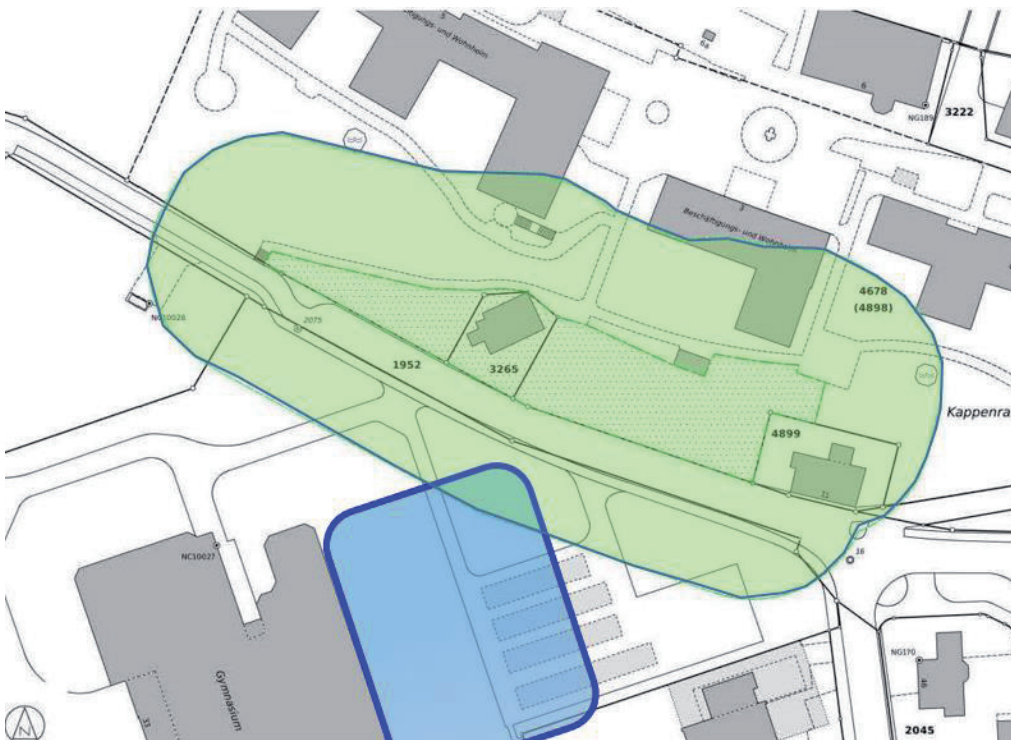
Traktandum 3

Mutation Bau- und Strassenlinienplan, Waldbaulinien „Kappenrain“

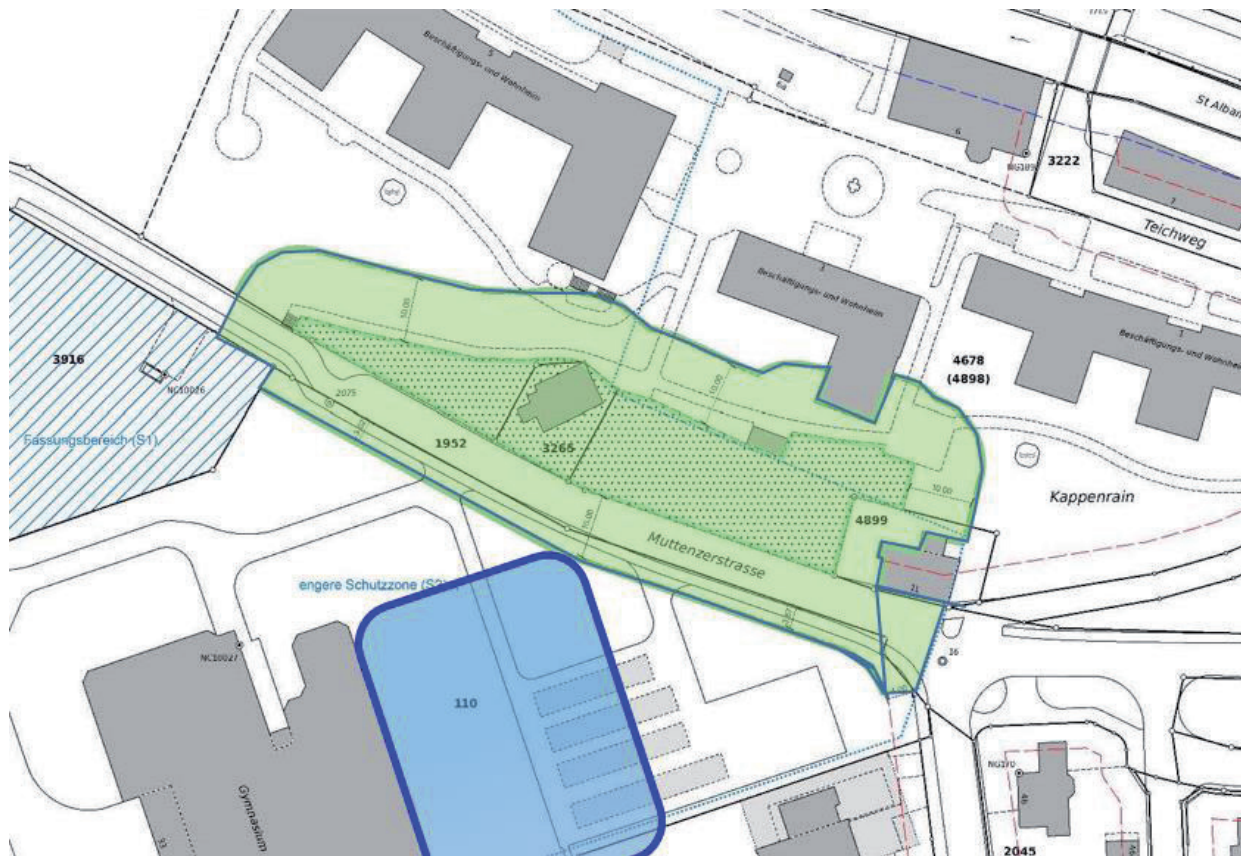
Gemeinderat L. Lauper erläutert die Mutation des Bau- und Strassenlinienplans, Waldbaulinien „Kappenrain“, mittels PowerPoint-Präsentation: Ich habe hier einen Ausschnitt von der Karte Münchensteins genommen. Das Gebiet, um das es geht, ist rot eingrahmt. In diesem roten Gebiet sieht man den Wald Kappenrain. Der Wald Kappenrain wurde im 2007 festgestellt bzw. es wurde definiert, dass es sich dabei um ein Waldstück handelt.



Um jeden Wald herum gibt es eine Waldbaulinie. Damit man es besser sieht, habe ich die Fläche, die den Wald und die Waldbaulinie betrifft, d. h. dort wo man heute nicht bauen kann, umfasst. Man sieht hier schon einmal beim Wohnheim Dychrain, dass sich gewisse Häuser innerhalb dieser Waldbaulinie befinden.



Jetzt ist es so, dass das Gymnasium saniert und erweitert wird. Das blaue Rechteck ist der Fussabdruck des Neubaus, der kommt. Heute geht es nicht um die Architektur des Gymnasiums. Heute geht es nicht um die Zufahrten in das Quartier; sprich, soll die Muttenzerstrasse schlussendlich auf die Baselstrasse gehen oder nicht. Das hat keine präjudizielle Wirkung auf diese Frage. Wie schon gesagt, man muss nicht darüber diskutieren, ob das jetzt schon ein Wald ist oder nicht. Er wurde festgestellt und geregelt. Es ist jetzt einfach einer, wie immer man das selber subjektiv beurteilt. Es geht also darum, dass man den zwei Institutionen – dem Gymnasium, das der Auslöser dieser Vorlage ist – ermöglicht, dass man das Gymnasium erweitern kann und das andere ist, dass man im gleichen Zug auch zusieht, dass das Wohnheim Dychrain die Möglichkeit hat, sich baulich noch besser positionieren zu können. Hier sieht man die Fläche wieder.



Die Wald und die Waldbaulinie mit einem Abstand von 10 m, die heute jetzt vorgeschlagen wird, worüber wir heute abstimmen. Das ermöglicht die Erweiterung des Gymnasiums und die bessere Entwicklung des Wohnheims. Man kann fragen, warum man das jetzt einfach macht. Kann man das einfach so machen, weil man Freude daran hat? Das geht nicht einfach so. Man muss natürlich auch mit dem Amt für Wald Rücksprache nehmen. Das Amt für Wald hat gesagt, die Reduktion der Waldbaulinie bzw. der Abstand ist für sie in Ordnung. Noch ein kleiner Hinweis: Wenn unsere Zonenplanrevision mit dem Strassennetzplan vom Regierungsrat genehmigt ist, werden sämtliche Baulinien systematisch angeschaut, ob alle richtig sind. Es gibt noch ein paar Orte, wo es Schwierigkeiten gibt, die nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Ich bitte sie, der Mutation des Bau- und Strassenlinienplans von der Waldbaulinie „Kappenrain“ zuzustimmen, wie es der Gemeinderat vorschlägt.

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission: Immer wenn es um Strassen geht, wird die Diskussion manchmal etwas heftiger. Das Traktandum wurde nicht heftig diskutiert, aber am längsten. Es war wirklich so, wie es Lukas Lauper gesagt hat. Analog zu Shakespeare haben wir diskutiert, Wald oder nicht Wald. Es ist tatsächlich einer. Wir haben darüber diskutiert, ob es ein Präjudiz ist für das Referendum zum Thema Muttenzerstrasse. Es wurde explizit verneint. Danke Lukas, dass du das erwähnt und präzisiert hast. Wir hatten aber auch noch ein drittes Thema: Wir haben uns überlegt, dass wenn man hier eine Ausnahme macht, dass dies automatisch ein Präjudiz für andere Projekte ist. Das könnte ja sein. Wir durften auch hier zur Kenntnis nehmen, dass es bereits solche Ausnahmen (10 m Abstand) gibt und dass es kein Präjudiz ist. Jedes Projekt, das ist wichtig, dass sie das wissen, wird einzeln angeschaut, ob eine solche Massnahme sinnvoll ist. Entsprechend kam die Gemeindekommission zum Schluss, dem Antrag des Gemeinderates einstimmig zuzustimmen. Dementsprechend empfehlen wir das auch ihnen.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Sergio Viva: Lukas, kannst du mir die Grafik noch einmal aufzeigen? Ich bin vielleicht etwas spitzfindig. Ich weiss nicht, ob du das gesehen hast. Das eine Haus steht jetzt im Wald. Ich nehme an, dass man das dort noch ausschliesst, sodass man die Fläche weiss hinterlegt. Das würde praktisch bedeuten, dass die Liegenschaft nicht dort stehen darf.

Gemeinderat L. Lauper: Die Frage war, ob es im Wald drinnen ist. Das ist nicht die Frage, die sich hier stellt, sondern wir haben nur geschaut, wie gross der Waldbaulinienabstand ist. Das Haus ist dort. Dort ändert sich nichts. Über das

diskutieren wir auch nicht, sondern wir diskutieren darüber, wie weit die Waldbaulinie vom Wald entfernt ist. Das ist heute das Thema, alles andere nicht.

://: Der Mutation Bau- und Strassenlinienplan, Waldbaulinien „Kappenrain“ im Massstab 1:500 wird einstimmig zugestimmt.

(Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.)

Traktandum 4

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Raffaello Masciadri betreffend Abfallcontainerobligatorium für Liegenschaften / Erheblicherklärung

Gemeinderat D. Altermatt erläutert die Erheblicherklärung des Antrags gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Raffaello Masciadri betreffend das Abfallcontainerobligatorium für Liegenschaften: Raffaello Masciadri hat wie bereits erwähnt, an der letzten Gemeindeversammlung einen Antrag eingereicht, in dem er ein flächendeckendes Abfallcontainerobligatorium verlangt. Wenn man das einführen möchte, kann man das nur mit einem Reglement. Reglemente fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung und damit ist es ein Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes, und wir müssen ihnen das in der einen oder anderen Form vorlegen. Man kann entweder direkt eine Änderung des Reglements vorlegen, wenn wir mit dem Vorschlag einverstanden wären, oder wir können es ihnen zur Erheblichkeitserklärung vorlegen, was wir heute Abend machen. Um was geht es genau? Der Antrag lautet im Wortlaut, wir sollen ein flächendeckendes Abfallcontainerobligatorium mit einer adäquaten Übergangsfrist einführen und zwar gültig für sämtliche Liegenschaften unabhängig von deren Art, Grösse und Lage. Das Obligatorium erstreckt sich sowohl auf Kehrrecht wie auch auf Bioabfall, d. h. man müsste also eigentlich zwei Container verlangen. Das Obligatorium greift nur, falls in einer Liegenschaft tatsächlich entsprechende Abfälle anfallen, also nicht bei einer Garage. Die genormten Abfallcontainer sind an einer für den Abfuhrdienst geeigneten Lage weggrollgesichert auf dem Grundstück der Liegenschaft aufzustellen. Das hätte letztlich auch zur Folge, dass man unter Umständen Gartenzäune oder Mauern abbrechen müsste, damit man den Platz schaffen kann. Sie finden in der ausführlichen Vorlage eine längere Abhandlung aus rechtlicher wie auch aus Machbarkeitssicht, die vom Gemeinderat und der Verwaltung erstellt wurde. Ich will hier nicht mehr im Detail darauf eingehen. Wen das interessiert, der kann das dort ausführlich studieren. Ich möchte nur noch auf ein paar Sachen in diesem Zusammenhang hinweisen. Ich nehme an, dass die meisten von ihnen, die ein Eigenheim haben, gleich daran denken werden, was das für Konsequenzen hätte, wenn man das Obligatorium einführen würde und was der Ertrag im Vergleich zum Aufwand sein wird. Da ist einmal der eine Ansatzpunkt des Gemeinderates, der den Eindruck hat, dass sich Aufwand und Ertrag nicht decken. Das zweite ist auch, dass man relativ stark in die Rechte jedes einzelnen eingreift, wenn man solche Vorschriften macht, die bis zum Punkt gehen würden, dass man noch sagen muss, wie genau man es aufzustellen hat und wie es zu sichern ist. Letztlich war der Ausgangspunkt für den Antrag, dass in der Liegenschaft, in der Raffaello Masciadri wohnt, eine Containerpflicht besteht. Es gibt tatsächlich einige Liegenschaften oder kleinere Überbauungen in Münchenstein, die das Obligatorium haben. Das kann man aufgrund des aktuell geltenden Reglements machen. Das macht der Gemeinderat auch. Speziell in Quartierplänen wird vorgeschrieben, dass bei grösseren Überbauungen die Säcke nicht einfach am Strassenrand gestapelt werden, sondern in Container deponiert werden müssen. Es kommt natürlich ab und zu vor, dass Säcke darin enthalten sind, bei denen sich jemand die Gebührenmarke gespart hat. Es gibt immer wieder Leute, die sich Wege suchen, um sich Fr. 2.50 pro Monat zu ersparen. Das ist halt so. Das würde natürlich auch wieder, wenn man noch mehr Container hätte, sicher nicht abnehmen, sondern eher zunehmen und den Aufwand zum Kontrollieren grösser machen. Das ist ein weiterer Grund, warum wir uns nicht mit dem einverstanden erklären können. Der Gemeinderat beantragt ihnen darum, den Antrag von Raffaello Masciadri als nicht erheblich zu erklären und ihn damit abzulehnen.

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission: Die Gemeindekommission hat den Antrag kurz diskutiert. Wir nehmen das Thema Abfall und die Auswirkung des Abfalls, wenn dieser nicht korrekt entsorgt wird und an die Strassen herausgestellt wird, ernst. Wir haben auch diskutiert, dass es nicht nur unbedingt ein Thema mit den Containern ist, sondern generell. Es gibt einige neuralgische Punkte. Daniel Altermatt hat dies gut ausgeführt. Die vorgeschlagenen Mittel schiessen über das Ziel hinaus. Aufwand und Ertrag, die erreicht werden, passen nicht zusammen. Um es kurz zu machen: Die Gemeindekommission hat entsprechend einstimmig dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt und empfiehlt ihnen ebenfalls, das als nicht erheblich zu erklären.

Raffaello Masciadri: Ich halte mich kurz. Ich beziehe Stellung zu den Argumenten des Gemeinderates, die er ins Feld geführt hat, nicht darauf einzutreten. Im Antrag geht es nicht darum, etwas Neues zu erfinden. Es wäre die gleiche Übung, die wir bei der Einführung des Bioabfalls hatten. Man hat damit Erfahrung. Man kennt die Kosten. Man weiss, wie alles läuft und wie es gemacht werden muss. Man müsste nur eine Kompletierung des bestehenden Systems de facto erzwingen. Brauchen wir wirklich überall Containerstandplätze? Das ist nicht der Fall. Die meisten benützen bereits heute einen Container, der zwei Räder hat und den man ganz bequem auf die Strasse stellen kann, wenn die Abfuhr vorbeikommt. Also wurden aus meiner Sicht die Kosten vom Gemeinderat weit überschätzt. Zudem muss man auch daran denken – das andere technische Problem, das vom Gemeinderat erwähnt wurde – wenn die Container zu klein sind – also wenn man einen schmalen 80 Liter-Biocontainer nimmt, um den normalen Kehrrecht zu entsorgen – das natürlich klar ist, dass der Sack stecken bleibt. Aber das ist so nicht vorgesehen. Man würde Container von einer Dimension anschaffen, die es erlauben, mehrere Säcke zu deponieren. Ergo wäre es in Zukunft auch möglich, aufgrund der Trennung von Bioabfall und normalem Hauskehrrecht die Frequenz der Entleerungen der Biocontainer herunterschrauben, genau wie man das bei den Biocontainern im Winter macht. Wo es weniger gärt, kann man die Frequenz der Abholungen der Abfälle herunterschrauben. Das hätte auch auf die Gebühren einen Einfluss. Der letzte

Punkt, den der Gemeinderat ins Feld führt, ist eigentlich nicht sehr relevant. Er sagt, in der ganzen Schweiz gibt es keine einzige Gemeinde, die ein Abfallcontainerobligatorium eingeführt hat. Ergo kann das kein Antrag sein, auf den man eintreten sollte. Würde man das einhalten, könnte man in der ganzen Schweiz nie ein neues Gesetz auf die Beine stellen. Es wäre schlichtweg nicht möglich.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Dominic Degen: Ich sage jetzt einfach etwas, weil es sich hier um einen Antrag handelt, der aus unseren Reihen kommt und wir von der FDP an der Parteiversammlung sehr ausführlich und sehr lange darüber diskutiert haben. Der Antragsteller hat dabei auch die Vision von einem allumfassenden Abfallbeseitigungskonzept geäußert. Visionen sind gut. Leider ist es in diesem Falle so, dass die Vision erst nach der Antragstellung kam. Besser wäre es umgekehrt, also wenn man die Vision entwickeln würde und dann, wenn man es nötig fände, entsprechend den Antrag stellen würde. So sprechen wir nur über einen isolierten Punkt und das ist das Containerobligatorium. Da sagen wir ganz klar, es ist etwas Unnötiges. Das ist etwas, das in die Rechte und Freiheiten der Liegenschaftsbesitzer in einer Weise eingreift, die hinsichtlich der Tatsache, dass wir ein sehr gut funktionierendes System haben und auch die notwendigen Mittel haben, Exzesse zu bekämpfen, rechtlich gesehen, einfach überflüssig ist. Das ist schlicht und einfach so.

Christa Scherrer: Als Präsidentin des Hauseigentümergebietes muss ich ihnen sagen, dass ein solches Gesetz keine Probleme löst, sondern Probleme schafft. Ich bin der Meinung, dass das jetzige System nicht schlecht funktioniert. Dass es vielleicht in Einzelfällen jetzt schon Probleme gibt mit Entsorgungen ohne Abfallmarken usw. ist sicher der Fall. Aber in dem noch mehr Container herumstehen, lösen wir das Problem nicht. Im Gegenteil: Wir schaffen noch mehr Gebühren. Ich weiss nicht, wie man das mit den Containern in den Quartieren mit Einfamilienhäusern lösen möchte, gerade z. B. wenn wir als Beispiel das Heiligholz nehmen, das viele Einfamilienhäuser hat, wo es keine Gemeinschaftsflächen gibt. Das gibt viele Diskussionen und hohe Kosten. Bei mir leuchten die Lampen rot, wenn ich so etwas lese. Ich bitte sie, dem nicht zuzustimmen.

Gemeindepräsident G. Lüthi zitiert den Antrag. Ich weise sie darauf hin, dass wenn sie Nein stimmen, es als nicht erheblich erklären, es also nicht dem fakultativen Referendum untersteht.

://: Der Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Raffaello Masciadri betreffend die Einführung eines Abfallcontainerobligatoriums wird mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme nicht erheblich erklärt.

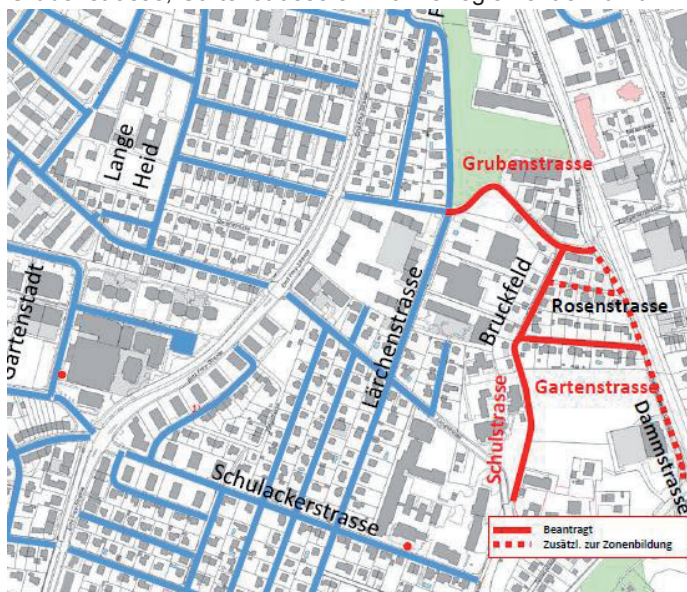
(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Traktandum 5

Verschiedenes

Mündliche Information: Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Stefan Jegge-Strahm und 26 Mitunterzeichnenden betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements / Entgegennahme

Gemeindepräsident G. Lüthi informiert über die Entgegennahme des Antrages gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Stefan Jegge-Strahm und 26 Mitunterzeichnenden betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements mittels PowerPoint-Präsentation: Sie wissen, dass man das immer beantragen muss. Der Regierungsrat hat einem ursprünglichen Antrag von Hanni Huggel nicht zugestimmt. Hanni Huggel wollte, dass der Gemeinderat dies in eigener Kompetenz machen kann. Das darf man nicht. Es muss jedes Mal ein Antrag aus dem Quartier kommen. Stefan Jegge-Strahm und 26 Mitunterzeichnende stellen den Antrag, dass man im Gebiet Schulstrasse, Grubenstrasse, Gartenstrasse ein Parkierreglement einführt.



Da sehen sie, es sind die rot markierten Strassen. Diese wären davon betroffen: Schulstrasse, Grubenstrasse, Gartenstrasse. Ich informiere sie einfach darüber, dass der Antrag nach § 68 eingegangen ist, wir diesen bearbeiten werden und ihnen im März 2017 zur Beschlussfassung vorlegen werden.

://: Von der mündlichen Information und der Entgegennahme des Antrages gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Stefan Jegge-Strahm und 26 Mitunterzeichnenden betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements wird Kenntnis genommen.

(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Sabine Zarini betreffend Bottmingerstrasse

Sabine Zarini: Ich bin hier, weil ich eine ganz wichtige Frage an unseren Gemeinderat habe. Wir hatten es gerade vorhin von den Strassen. Ich wohne in der Bottmingerstrasse und stehe hier für ganz viele Menschen, die in der Bottmingerstrasse wohnen und mittlerweile Zustände bekommen, was dort tagtäglich an Verkehr, Lärm und Abgasen passiert, vor allem jetzt in dieser warmen Zeit. Es ist unglaublich. Wie weit ist man mit der Planung in der Bottmingerstrasse?

Gemeindepräsident G. Lüthi: Das ist eine Anfrage nach § 69.

Gemeinderat D. Altermatt: Der Stand ist im Moment so, dass Konzepte vorliegen, was man machen könnte, wie man dort eine Zone 30 einführen kann. Diese sind erst gerade kürzlich bei mir über den Tisch gegangen. Wir haben sie noch nicht im Detail angeschaut. Es ist uns klar, dass das Hauptproblem jetzt im Moment in der Bottmingerstrasse der Zustand des Belags ist. Dieser sorgt für den grössten Lärm. Das ist gar keine Frage. Tempo 30 würde dies sicherlich etwas lindern, aber auch nicht ganz. Die Sanierung der Strasse ist im Finanzplan enthalten, jedoch nicht nächstes oder übernächstes Jahr. Das wissen sie wahrscheinlich. Wir haben einfach das Problem, dass wir etwas knapp sind mit Bargeld. Aber das werden wir dann noch an der Budgetversammlung im Detail anschauen. Aber wir sind an den Konzepten dran, wir schauen es an und nehmen es ernst. Es ist also nicht so, dass es auf der langen Bank liegt.

Sabine Zarini: Es ist nicht mehr tragbar. Vor allem der schwere Verkehr. Es ist eine Katastrophe. Es interessiert keinen. Wir haben einen unglaublichen Lärmpegel und Abgase. Es ist unter aller Würde. Zwei Jahre ist etwas lange. Es wäre schon lange Zeit. Ich habe eine Petition vor ein paar Jahren eingereicht und es ist nichts passiert. Ich möchte dort nicht wegziehen, weil ich mich dort wohl fühle. Lebensqualität ist wichtiger als so viel Verkehr. Wir warten ab.

://: Von der mündlichen Information zum Antrag § 69 von Sabine Zarini betreffend Bottmingerstrasse wird Kenntnis genommen.

Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Willy Müller i.S. Reinigung der Strassen und Trottoirs

Willy Müller: Ich habe festgestellt, dass im Lange Heid Quartier die Quartierstrassen sehr schlecht geputzt werden. Das ist eine Katastrophe. Sie können es sich anschauen. An der Ettingerstrasse beim Trottoir, wo die Autos parkieren, ist es wie eine Matte bewachsen. Es hat fast 60 cm bis 70 cm – vom Randstein des Trottoirs zum Privatgrundstück wächst das Gras so weit vom Trottoir. Es ist also ganz schlecht. Die Strassen oder das Zeug kosten Geld. Überall wo das wächst, reisst es den Teer auf und er geht kaputt. Das sollten sie unbedingt an der Ettingerstrasse, bei den zwei Blöcken, die saniert wurden, anschauen. So etwas habe ich noch nirgends gesehen. Ich schlage vor, es so wie die Gemeinden Arlesheim und Reinach zu machen. Die stellen Gummidöggeli, Parkverbot und Tafeln hin, dass dann und dann die nächste Woche an diesem Tag geputzt wird. Aber dann geht die Gemeindepolizei auch vorbei und büst diejenigen, die nicht weggefahren sind. Einmal putzen sie die rechte Seite und ca. 14 Tage später die linke. Das habe ich in Arlesheim und Reinach schon mehrere Male beobachtet. Das letzte Mal als ihr im Langen Heid vor zwei Jahren geputzt habt, habt ihr die schweren Betonklötze hingestellt, die mit den Anhängern aufgeladen werden müsse. Das braucht es gar nicht. Es können auch die leichten Verbotstafeln aus Gummi hingestellt werden.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Die Anfrage wird aufgenommen und mit dem Werkhof besprochen.

Feuerwehrhaupübung vom 24. September 2016

Gemeindepräsident G. Lüthi: Im Namen der Feuerwehr lade ich sie ganz herzlich zur Hauptübung am 24. September 2016 um 14.00 Uhr auf dem vanBaerle-Areal ein. Dort haben sie auch die Gelegenheit, das neue Fahrzeug der Feuerwehr zu bestaunen.

Gemeindepräsident G. Lüthi schliesst die Versammlung, dankt den Anwesenden und weist darauf hin, dass im Foyer wie immer ein Apéro gegen einen kleinen Unkostenbeitrag bereit steht.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident:

Die Protokollsekretärin:

Giorgio Lüthi

Monique Gehriger

